



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An  
die Mitglieder des Landrates

Stans, 3. September 2018

## **Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB); Bericht der Kommission FGS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2018 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchli und Andreas Scheuber, Direktionssekretär GSD, die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

### **1 Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 459 vom 3. Juli 2018 die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) zuhanden des Landrats verabschiedet. Bezüglich der Ausgangslage wird auf Ziff. 2 ff., S. 5-9 des Berichts an den Landrat verwiesen.

### **2 Stellungnahme der Kommission**

Die Kommission nimmt von der Vorlage grundsätzlich zustimmend Kenntnis und unterstützt die Schaffung einer einheitlichen Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und Verfügungen von Todes wegen.

Es wurden aber verschiedene präzisierende Fragen im Zusammenhang mit den Gebühren gestellt. Die Kommission nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass in Art. 48 Abs. 2 der Vorlage bereits klar geregelt ist, dass ein Vorsorgeauftrag ohne Erhebung einer weiteren Gebühr herausverlangt und binnen 30 Tagen wieder hinterlegt werden kann (Austausch/Aktualisierung des Auftrags). Sie möchte aber darüber hinaus gesetzlich sichern, dass für die Errichtung (und den Bestand) eines Depots bei einer Wohnsitzgemeinde nur eine einmalige Gebühr erhoben werden kann.

**Änderungsantrag:**

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen (bei einer Enthaltung) folgende Änderung von Art. 51:

"Art. 51 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung.

<sup>2</sup> Für die Errichtung eines Depots wird eine einmalige Gebühr erhoben."

Abschliessend gibt die Kommission aber zu bedenken, dass auch mit dieser Regelung bei einem Wohnsitzwechsel bei der neuen Wohnsitzgemeinde erneut ein Depot errichtet werden muss und somit erneut eine Gebühr erhoben wird. Es handelt sich um eine Gebühr, die den Gemeinden für ihren Aufwand zusteht. Dieser entsteht einer neuen Wohnsitzgemeinde bei einer Neuanmeldung erneut.

**3 Antrag**

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) mit den Änderungsanträgen zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS



Ruedi Waser  
Präsident



lic. iur. Christof Würsch  
Kommissionssekretär